

16.11.2023

A9-0319/469

Änderungsantrag 469

Grace O'Sullivan

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0319/2023

Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 12 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Bestimmung gilt für Paletten, Kisten (**mit Ausnahme von Kartons**), Stiegen, **Kunststoffkästen**, Massengutbehälter, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien, auch in flexibler Form.

Diese Bestimmung gilt für Paletten, Kisten, Stiegen, **Kästen**, Massengutbehälter, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien, auch in flexibler Form.

Or. en

Begründung

In einer Studie des Naturschutzbunds Deutschland wurde festgestellt, dass 69 % aller in Deutschland verwendeten Transportverpackungen Einwegverpackungen aus Pappe sind. Die restlichen 31 % bestehen aus Holz und Kunststoff, wovon der Großteil bereits wiederverwendbar ist. Da der größte Teil der Transportverpackungen auf Pappe entfällt, würde ihr Ausschluss von den Wiederverwendungszielen bedeuten, dass diese Bestimmung keine spürbaren Auswirkungen auf die durch Transportverpackungen erzeugten Abfälle hätte. Es gibt bereits Wiederverwendungssysteme für Transportverpackungen, und diese sollten bis 2030 weiter ausgebaut werden. Pappe sollte daher in die Wiederverwendungsziele einbezogen werden.

16.11.2023

A9-0319/470

Änderungsantrag 470

Grace O'Sullivan

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0319/2023

Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 13 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Bestimmung gilt für Paletten, Kisten
**(mit Ausnahme von Kartons),
Kunststoffkästen**, Massengutbehälter und
Fässer aller Größen und Materialien, auch
in flexibler Form.

Diese Bestimmung gilt für Paletten, Kisten,
Kästen, Massengutbehälter und Fässer aller
Größen und Materialien, auch in flexibler
Form.

Or. en

Begründung

In einer Studie des Naturschutzbunds Deutschland wurde festgestellt, dass 69 % aller in Deutschland verwendeten Transportverpackungen Einwegverpackungen aus Pappe sind. Die restlichen 31 % bestehen aus Holz und Kunststoff, wovon der Großteil bereits wiederverwendbar ist. Da der größte Teil der Transportverpackungen auf Pappe entfällt, würde ihr Ausschluss von den Wiederverwendungszielen bedeuten, dass diese Bestimmung keine spürbaren Auswirkungen auf die durch Transportverpackungen erzeugten Abfälle hätte. Es gibt bereits Wiederverwendungssysteme für Transportverpackungen, und diese sollten bis 2030 weiter ausgebaut werden. Pappe sollte daher in die Wiederverwendungsziele einbezogen werden.

16.11.2023

A9-0319/471

Änderungsantrag 471
Grace O'Sullivan
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Ab dem 1. Januar 2030 und unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verpackungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, vor der Entsorgung oder energetischen Verwertung sortiert werden, um Verpackungen, die für das Recycling bestimmt sind, zu entfernen.

Or. en

Begründung

Selbst bei dem besten System der getrennten Sammlung landet eine beträchtliche Menge an Verpackungsabfällen im Restabfall. Der recyclingfähige Anteil im Restabfall sollte vor der Verbrennung oder Deponierung sortiert werden, damit auch der recyclingfähige Anteil im Restabfall recycelt werden kann.